

und ihren Hauptgegnern Herzog Stefan von Baiern und Graf Eberhard von Württemberg wurde eine Verständigung erzielt; man einigte sich über die Erledigung der noch ausstehenden Schiedssprüche gemäß der Abmachung vom 3. August 1386; die Verlängerung der Heidelberger Stallung und der Einbau eines schiedsrichterlichen Verfahrens in sie wurde besprochen¹⁾. All das lag vorzugsweise in den Händen des Pfalzgrafen und des Mainzers, der Häupter der Heidelberger Stallung. Nur den Nellinger Streit, der seit Monaten beim König anhängig war, schlichtete dieser am 31. Juli persönlich zugunsten des Württembergers²⁾.

Mehr als die Vermittlung aber lagen Wenzel die Verhandlungen mit den rheinischen Städten wegen der Einung am Herzen³⁾; der Erfolg erscheint auch diesmal gering gewesen zu sein. Doch der König ließ nicht locker. Auch nach seiner Abreise aus Nürnberg ließ er im August durch seinen Kanzler am Rhein weiter verhandeln⁴⁾, wie ich annehmen möchte nicht so sehr über die Verlängerung der Heidelberger Stallung⁵⁾, als über die Einung.

Die Zähigkeit des Königs muß auffallen. Der Einungsplan, vermutlich zu Anfang des Jahres von den Städten an den König herangetragen, vielleicht aber auch schon vorher in der Umgebung Wenzels erneut erwogen, mochte sich bei einigen Hofleuten verbinden mit der Idee, deren Spuren ich im Sommer 1385 und Winter 1386/87 in Wenzels Politik zu finden glaubte: Schaffung einer königlichen Machtstellung im Reich besonders in Schwaben⁶⁾. Dachte man in Hofkreisen, innerhalb der höchsten Beamtenkreise um Wenzel daran, mit Hilfe dieser Einung, die Reichsstädte in Schwaben, in Franken und am Rhein wieder zu dem zu machen, was sie in der Stauferzeit waren, zu Mittelpunkten des königlichen Besitzes und Kernpunkten königlicher Macht? Und einer aus der Hofbeamtenschaft riet eben jetzt im Juli zu Nürnberg dem König zu einem Terrorakt, durch den er *der stat nu gewaltig werden könnte*⁷⁾: Sigfrid Steinheimer, der oberste Schreiber am Hof-

1) RTA. 1 Nr. 311—312. Lindner I S. 375f.

2) RTA. 1 Nr. 313.

3) RTA. 1 Nr. 319 art. 1.

4) RTA. 1 Nr. 319 art. 2 u. 3. Helmke S. 28.

5) So Lindner I S. 378 u. 380. Messerschmidt S. 183.

6) Vgl. oben S. 157 u. 168.

7) Dt. St.-Chr. 1 S. 424.